



## **Stellungnahme der Gemeinden Süderhastedt und Eggstedt zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 und der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie)**

### Inhalt

1.	Einleitung.....	2
1.1	Zum Hintergrund .....	2
2.	Begründung .....	3
2.1	Siedlungsentwicklung / Grundstücksmarkt in den Gemeinden .....	3
2.2	Akzeptanz der Bevölkerung .....	4
2.3	Räumliche Wirkung.....	6
2.3.1	Landschaftsbild / charakteristische Landschaftsräume .....	6
2.3.2	Landschaftsschutzgebiet.....	7
2.4	Naherholung und Tourismus .....	8
2.5	Natur- und Artenschutz.....	8
2.5.1	Artenschutz .....	8
2.5.2	Wald – Umzingelung .....	10
3.	Zusammenfassung .....	11

## 1. Einleitung

Die Gemeinden Süderhastedt und Eggstedt **nehmen hiermit Stellung** zu den Aussagen der Teilfortschreibung des LEP 2010 sowie zur Ausweisung der Vorrangfläche PR3\_DIT\_83 im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie) und die damit verbundene potentielle Erweiterung des bestehenden Windparks, den die beiden Gemeinden gemeinsam betreiben.

### 1.1 Zum Hintergrund

Der Windpark der Gemeinden Süderhastedt und Eggstedt auf den Flächen, die gem. LEP 2010 als Eignungsgebiet ausgewiesen wurden, umfasst aktuell 15 Anlagen von 132 und 150 m Höhe und mit einer Gesamtleistung von gut 41 MW. Die erste Anlage in dem Gebiet wurde bereits 1998 in Betrieb genommen, so dass die Gemeinden auf eine fast 20-jährige Erfahrung im Bereich Windenergieanlagen (WKA,) inkl. Repowering, zurückgreifen können.

Von dem Teil des Windparks, der 2014 als amtsweiter Bürgerwindpark errichtet wurde, profitieren auch Bewohner des Amtes Burg - St. Michaelisdonn sowie die beiden Gemeinden Süderhastedt und Eggstedt finanziell. Die Zusammenarbeit mit dem Windparkbetreiber verlief bisher immer im guten Einvernehmen. Die Entscheidung für den Windpark wurde seinerzeit von der Mehrheit der Bewohner mit getragen.

Trotz dieser auf den ersten Blick positiven Bilanz und obwohl mit einer Erweiterung des Windparks z. B. zusätzliche Einnahmen verbunden wären, haben sich beide Gemeindevertretungen einstimmig gegen eine Erweiterung des Windparks, wie sie im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie) vorgesehen ist, ausgesprochen.

Die Bürgerbefragungen vom Mai 2017 (siehe Kap. 2.2) bestätigen diese Beschlüsse und belegen die fehlende Akzeptanz der Bürger für die Planentwürfe der Teilaufstellung des Regionalplans in beiden Gemeinden.

Der Flächenanteil des bestehenden Windparks liegt für die Gemeinde Süderhastedt bisher bei ca. 3,5 % des Gemeindegebietes, bei Eggstedt sind es gut 5,0 %. Daher sind beide Gemeinden der Ansicht, dass auf ihrem Gebiet der Windenergie bereits in ausreichender Weise substanziiell Raum gegeben wurde. Durch die von der Regionalplanung vorgesehene Erweiterung würde sich in der Gemeinde Süderhastedt der Anteil auf 7% der Gemeindefläche verdoppeln. In Eggstedt wären 6% der Gemeindefläche durch Vorranggebiete betroffen.

Für die Gemeinden ist es nicht nachvollziehbar, warum auf ihrem Gebiet andere, aus Sicht der Gemeinden mindestens gleichwertige Belange, wie

- **Siedlungsentwicklung / Grundstücksmarkt**
- **Akzeptanz der Bevölkerung / menschliche Gesundheit**
- **Landschaftsbild / LSG/ charakteristische Landschaftsräume**
- **Schwerpunkt Naherholung und Tourismus**
- **Natur- und Artenschutz**

hinter dem Belang der Windenergienutzung zurückstehen sollen.

## **2. Begründung**

### **2.1 Siedlungsentwicklung / Grundstücksmarkt in den Gemeinden**

Sowohl Eggstedt als auch Süderhastedt sind im zentralörtlichen System als Gemeinden ohne Schwerpunkt für Wohngebietsentwicklung eingestuft. Dennoch wird den Gemeinden in geringem Umfang laut LEP 2010 eine Entwicklung von Wohngebieten zugestanden. Beide Gemeinden machen davon Gebrauch, da sie aufgrund ihrer Lage und der gut funktionierenden Dorfgemeinschaften kontinuierlich Nachfragen nach Wohnbauland haben. So können die örtlichen Infrastrukturen weiterhin ausgelastet sowie eine gut gemischte Altersstruktur aufrechterhalten werden.

Die Bereiche für eine potenzielle Siedlungsentwicklung der Gemeinde Eggstedt befinden sich am westlichen Ortsrand, wo zuletzt ein Baugebiet erschlossen wurde. Ein weiteres Gebiet soll sich dort anschließen, um die ohnehin nur kleinteilige Entwicklung von Wohngebieten am westlichen Ortsrand zu konzentrieren. Diese Entwicklungsabsichten der Gemeinde werden durch die geplante Erweiterung der Windenergieflächen im Westen der Ortslage konterkariert. Der im Planentwurf gemessene Abstand zum Siedlungsbereich bezieht sich auf das bestehende neue Wohngebiet, welches bereits jetzt durch die Emissionen (v. a. Lärm und Schattenwurf) beeinträchtigt wird. Die noch nicht veräußerten Grundstücke sind seit Bekanntmachung der Abwägungsflächen im letzten Frühjahr kaum noch zu vermarkten, weil die Interessenten zu Recht eine steigende Beeinträchtigung der Wohnqualität befürchten.

Die Gemeinde Eggstedt erwartet die gleichen Vermarktungsprobleme bei dem aktuell in Planung befindlichen Gebiet. Die seitens der Landesplanung beabsichtigte Erweiterung des Windparks beeinträchtigt demnach die Planungshoheit der Gemeinde erheblich. Hinzu kommt, dass Bestandsgrundstücke in den westlichen und nördlichen Randbereichen der Gemeinde durch den Windpark bereits jetzt merklich an Wert verlieren.

Ähnlich ist es in Süderhastedt, wo momentan ein neues Wohngebiet entwickelt wird. Eine Realisierung von Windenergieanlagen östlich des Siedlungsgebiets und in größerer Nähe zur geschlossenen Bebauung hätte auch hier eine gravierende Abwertung der Bestandsgrundstücke wie auch der neuen Wohngrundstücke zur Folge.

Zudem würde durch den Bau weiterer Anlagen im Süden des Vorranggebiets eine Riegelbildung quer zur historischen Verbindungsachse zwischen den Dörfern entstehen. Entlang dieser Wegeachse haben sich schon seit langem verstärkt Außenbereichsbebauungen gebildet, die durch das Heranrücken der Windenergieanlagen ebenfalls massiv betroffen wären.

## **2.2 Akzeptanz der Bevölkerung**

Unter Punkt 1.2.3 der Teilfortschreibung des LEP 2010 befasst sich die Landesplanung mit der Thematik auf welchem Wege der Windenergie "substantiell Raum verschafft werden kann" und zitiert aus einem Urteil des OVG Düsseldorf (*Urteil vom 01.07.2013, Az: 2 D 46/12.NE*) sinngemäß, dass es kein allgemein verbindliches Modell für diese Frage gibt. Die Einschätzung, ob in Gemeinden der Windenergieanlage substantiell Raum geschaffen wird, beruht demnach auf dem Ergebnis einer wertenden Betrachtung, welche die konkreten Verhältnisse vor Ort berücksichtigt. Seitens der Landesplanung konzentriert man sich beim Entwurf der Teilfortschreibung des LEP und der Teilaufstellung der Regionalpläne auf flächenmäßige Faktoren und einzuhaltende Abstände - immer mit der politischen Vorgabe des 2%-Ziels.

Aus Sicht der Gemeinden Süderhastedt und Eggstedt gehören zu den "konkreten Verhältnissen vor Ort" in Gebieten, wo schon WKA stehen, jedoch auch die Vorbelastungen hinsichtlich der Auswirkungen auf den Menschen sowie auf Natur und Landschaft. Gerade die Auswirkungen auf den Menschen sind aber meist keine rein objektiven Gesichtspunkte, wie in der Fortschreibung des LEP 2010 gefordert. Vielmehr spielt hier auch die Wahrnehmung der Betroffenen eine Rolle, die aber nicht einfach übergangen werden kann, wenn man das politische Ziel verfolgt, die Planung auf einer möglichst breiten Akzeptanz zu gründen (Teilfortschreibung LEP 2010, Pkt. 1.1.2 und 1.2.3).

Von Ende April bis Mitte Mai wurde in beiden Gemeinden im Rahmen einer Bürgerbefragung ein Meinungsbild zum Thema Erweiterung des Windparks erstellt, mit folgendem Ergebnis:

Bürgerbefragung Eggstedt

**228** (91,5%) Stimmen gegen  
weitere WKA  
**18** (7,2%) Stimmen für weitere WKA  
**3** Enthaltungen

Bürgerbefragung Süderhastedt

**145** (91,2%) Stimmen gegen  
weitere WKA  
**12** (7,5%) Stimmen f. weitere WKA  
**2** Enthaltungen

Das Ergebnis zeigt eindeutig die ablehnende Haltung der Bewohner beider Gemeinden. Hauptgründe für die Ablehnung sind

- die negativen Einwirkungen der Schallimmissionen (Schlaf- und Gesundheitsbeeinträchtigungen),
- Schattenwurf und Blitzbefeuerung,
- die Beobachtung des kontinuierlichen Rückgangs von Vögeln und Fledermäusen seit Errichtung des Windparks,
- der negative Einfluss der WKA auf das Landschaftsbild,
- damit verbunden der Qualitätsverlust im Bereich der Naherholung,
- die Wertminderung der Grundstücke,
- der Zweifel an der Notwendigkeit des weiteren Ausbaus der Windenergie solange der Aspekt zur Weiterleitung des Stroms nicht geklärt ist und
- die Ansicht, dass beide Gemeinden mit dem bestehenden Windpark bereits einen ausreichenden Beitrag zur Energiewende geleistet haben.

Der Betrieb der bestehenden Anlagen erzeugt erhebliche Schallpegel, die vorwiegend aus der Hauptwindrichtung auf die Siedlungsfläche der Gemeinde Eggstedt treffen. Die potenziellen vier zusätzlichen Anlagen würden den Schallpegel noch erhöhen, was für die Betroffenen nicht zumutbar und akzeptabel ist.

Auch in Süderhastedt sind die Schallimmissionen ein Störfaktor. Durch das Heranrücken des Windparks an die Ortslage - wie im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans vorgesehen - kämen zusätzliche Belastungen hinzu.

## 2.3 Räumliche Wirkung

### 2.3.1 Landschaftsbild / charakteristische Landschaftsräume

Die geplanten Erweiterungsflächen liegen in einem Bereich, der aufgrund der zahlreichen landschaftstypischen Knicks, der kleinteiligen Landschaftsstruktur und einer Vielzahl von unterschiedlichen Landschaftselementen in der Teilfortschreibung des Regionalplans IV von 2012 noch den charakteristischen Landschaftsräumen zugeordnet wurde und damit schützenswert war.

Da sich die landschaftlichen Strukturen seit 2011/2012 nicht geändert haben, ist es für die Gemeinden nicht nachvollziehbar, warum dieser Teil der Landschaft nun nicht mehr "charakteristisch" und damit nicht mehr schützenswert sein soll.

Die durch die Erweiterung des Windparks zur Vorrangfläche betroffene Landschaft zwischen Süderhastedt und Eggstedt entspricht in weiten Teilen genau dem Leitbild der Kulturlandschaft auf der Hohen Geest.

*"Die Geest ist naturräumlich durch ein umfangreich gegliedertes Knicknetz (Abb. 2) mit zahlreich eingelagerten kleineren Wäldern, Seen, Teichen und Fließgewässern ausgestattet (Abb. 6). (aus dem Gutachten Charakteristische Landschaftsräume in Dithmarschen, 2011)"*

Insbesondere der hier betroffene, sehr kleinteilige Ausschnitt einer historischen Kulturlandschaft zwischen den Gemeinden erfüllt zahlreiche Funktionen, wie sie auch in der Teilfortschreibung des LEP 2010 genannt sind.

*"Die Kulturlandschaft bestimmt maßgeblich den Charakter des Landes und bildet eine wichtige Grundlage für die Freizeit- und Erholungsnutzung. Sie stellt damit nicht nur ein ökologisch, sondern auch ökonomisch wertvolles Potenzial dar, das es zu erhalten und zu nutzen gilt.*

*Allerdings kann auch festgestellt werden, dass die Windkraftnutzung bereits Bestandteil der schleswig-holsteinischen Kulturlandschaft geworden ist. Schon seit den Anfängen der Windkraftnutzung in den 1990er Jahren hat es eine Überprägung der Kulturlandschaft durch Windkraftanlagen, insbesondere in den windhöufigsten Bereichen an der Westküste gegeben. Diese Bereiche wurden im Rahmen der ersten Teilfortschreibungen der Regionalpläne 1997/98 weiter als Schwerpunkte der Windkraftnutzung gestärkt. Spätestens mit den Teilfortschreibungen der Regionalpläne 2012 und der damit vollzogenen Verdoppelung der für Windkraftnutzung vorgesehenen Fläche ist die Windkraftnutzung in weiten Teilen Schleswig-Holsteins präsent.*

*Im Bereich der Kreise Dithmarschen und Steinburg soll innerhalb der ausgedehnten, weit einsichtigen und teilweise von der Energiewirtschaft schon stark belasteten Marschen sowie auf der Geest außerhalb der zahlreichen zusammenhängenden Waldflächen eine Konzentration erzielt werden.*

*(aus: Teilfortschreibung LEP 2010: 1.3.3 Räumliche Wirkung) "*

Dem Argument, dass die Windkraftnutzung bereits Bestandteil der schleswig-holsteinischen Kulturlandschaft ist, kann nur in bestimmten Bereichen des Landes gefolgt werden. Dabei ist aus Sicht der Gemeinden besonders das Verhältnis zwischen Konzentrationszonen und unbelasteter, ursprünglicher Kulturlandschaft

heranzuziehen. Steigt jedoch der Anteil an Konzentrationszonen und deren Nähe zueinander sowie die Anzahl von Anlagen und deren Größe und Höhe zunehmend, ist es nicht mehr nachvollziehbar. Viele Bereiche des Landes mit Konzentrationszonen wirken nicht mehr als **positiver** Bestandteil einer Kulturlandschaft, sondern wie Industrielandschaften.

Im Windpark der Gemeinden stehen derzeit 15 WKA in einem durch großflächige Landwirtschaft geprägten, mäßig strukturierten Landschaftsraum und bilden eine Konzentrationszone auf windhöffigen Standorten. Um eine solche Zone muss aus Sicht der Gemeinden noch genug Raum für andere Belange erhalten bleiben. Eine Konzentration bereits vorbelasteter Räume auf der Geest kann es nur dort geben, wo die zusätzlich zur Konzentration heranzuziehenden Räume (es handelt sich hier im Übrigen nicht um Konzentration, sondern um Erweiterung!) mit dem vorbelasteten Raum vergleichbar sind. Dies ist bei dem Raum / der Landschaft zwischen Süderhastedt und Eggstedt aber ganz deutlich nicht der Fall.

Besonders in Siedlungsnähe und dem zwischen den Gemeinden gelegenen, kleinteiligen Landschaftsraum erfüllt die Landschaft wichtige ökologische, ökonomische und erholungsrelevante Funktionen. Eine Erweiterung würde hier zu erheblichen, nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen und die Kulturlandschaft deutlich entwerten. Es würde ein massiver Riegel mit erheblicher visueller Fernwirkung entstehen.

In § 35, Absatz 3, Nr. 5 des BauGB ist festgelegt, dass öffentliche Belange entgegenstehen, wenn ein Vorhaben z. B. „die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet“. Der Tatbestand der Beeinträchtigung und Verunstaltung wäre aus Sicht der Gemeinden durch die Erweiterung der Vorrangfläche nach Süden gegeben.

### 2.3.2 Landschaftsschutzgebiet

Die Vorrangfläche PR3\_DIT\_83 grenzt auf Süderhastedter Gebiet unmittelbar an die Flächen des vom Kreis Dithmarschen geplanten LSG "Hohe Geest". (Das großräumige Gebiet wurde durch Kreisverordnung des Kreises Dithmarschen vom 01.07.2016 einstweilig sichergestellt.) Ziel ist die Bewahrung des charakteristischen Landschaftsbildes mit der besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung und der Schutz vor weiterer Überprägung durch technische Bauten wie Windkraftanlagen und Masten, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgeht.)

Windkraftanlagen sind technologische Einrichtungen und führen entsprechend zu einer technischen Überformung der Landschaft. Damit zerstören sie den spezifischen naturästhetischen Wert der Landschaft, in der bzw. in deren Nähe sie errichtet werden sollen. So ziehen Windkraftanlagen aufgrund ihrer Höhe und ihrer Drehbewegungen die Aufmerksamkeit des Betrachters besonders leicht auf

sich, und lassen damit den restlichen landschaftlichen Kontext nicht zur Geltung kommen.

Die durch die Ausweisung des Vorranggebietes möglichen neuen WKA lägen genau an der Grenze des LSG und würden dadurch mit Blick auf ihre geplante Größe von 180 m Höhe und ihrer Anordnung eine negative visuelle Fernwirkung bis weit in das LSG hinein entfalten. Dadurch wäre das Schutzziel des LSG, die Bewahrung des Landschaftsbildes der hohen Geest, an dieser Stelle nicht erreichbar.

## **2.4 Naherholung und Tourismus**

Der Regionalplan IV von 2005 weist für die gesamte Fläche des Vorranggebietes ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Naherholung aus. Der Landschaftsrahmenplan IV von 2005 (LRPlan 2005) weist den Bereich als Gebiet mit besonderer Erholungseignung aus. Diese Gebiete eignen sich laut LRPlan 2005 aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft besonders für die landschaftsgebundene Erholung.

Vor allem zwischen dem nordöstlichen Ortsrand von Süderhastedt und dem Windpark liegt eine abwechslungsreiche Knicklandschaft. Rad- und Reitwege, Angelteiche, kleine Waldflächen und in der Nähe die denkmalgeschützten Grabhügel.

Aufgrund des bestehenden Windparks hat die Qualität dieses Erholungsbereichs schon gelitten. Naherholungssuchende fühlen sich v. a. durch den Lärmpegel der WKA und die optische Unruhe, die aus der Drehung der Rotoren resultiert, gestört.

Die Gemeinden gehen davon aus, dass der Erholungswert des Gebietes durch den Ausbau des Windparks ganz verloren geht, wenn der Aufenthalt in der näheren Umgebung durch Lärmimmissionen verstärkt beeinträchtigt wird. Hinzu kommt die erhebliche optische Bedrängung, die ein sich über 1000m erstreckender Riegel von 4 möglichen zusätzlichen Anlagen verursachen würde. Investitionen in die Freizeitinfrastruktur, teils auch durch Fördermittel unterstützt, würden durch die Errichtung der neuen WKA im Gebiet konterkariert.

## **2.5 Natur- und Artenschutz**

### **2.5.1 Artenschutz**

Die durch das neu definierte Vorranggebiet umschlossenen Wälder und Teichlandschaften weisen hohes Potenzial auf für:

1. Jagdgebiete von Fledermäusen

In den Waldgebieten aber vor allem in der Knicklandschaft sind erhebliche Anteile an Altbäumen, vorwiegend Eichen, zu finden. Entlang dieser linearen Strukturen befinden sich sehr oft die Jagdgebiete streng geschützter Fleder-



mausarten. Aufgrund der hohen Strukturvielfalt mit Gewässern, Alleen und Waldbereichen ist von Vorkommen verschiedene Fledermausarten auszugehen. Im Gebiet sind in mehreren Bäumen alte Spechthöhlen und andere Höhlungen entdeckt worden, die zumindest eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse aufweisen.

Gleichzeitig befinden sich in nur wenigen Kilometern Entfernung von der Gemeinde Eggstedt die Bunker des ehem. Marine-Tanklagers Schafstedt am Nord-Ostsee-Kanal. Hier besteht nachweislich eine große Population von Fledermäusen, die die Anlagen auch als Winterquartier nutzen. Auch in den Gemeinden Eggstedt und Süderhastedt konnten die Fledermäuse durch die Bevölkerung jahrzehntelang beobachtet werden. Nach Aussage vieler Bürger sind seit Aufstellung der Windenergieanlagen die Beobachtungen deutlich zurückgegangen.

Die Beobachtungen der Bevölkerung bzgl. des Vorkommens von speziellen Tiergruppen werden sowohl durch Umweltverbände als auch in verschiedenen Publikationen als Indiz für den Zustand von Populationen herangezogen (vgl. z. B. "Stunde der Wintervögel" des NABU). Es ist also davon auszugehen, dass es bereits durch die vorhandenen Anlagen zu erheblichen Verlusten bei den Fledermauspopulationen und/oder ausgeprägter Scheuchwirkung bei Vögeln in Eggstedt / Schafstedt gekommen ist. Eine Erweiterung des Standorts durch Windenergieanlagen wäre für die Populationen der Fledermäuse und der Vogelwelt fatal.

## 2. Habitate von Großvögeln, wie Weißstorch und Greifvögeln

Der bestehende Wald sowie die Teiche im Gebiet zwischen Eggstedt und Süderhastedt haben einerseits das Potenzial als Horststandorte für Greifvögel. Diese potenzielle Funktion muss in einer immer mehr ausgeräumten Landschaft erhalten bleiben. Sollte das geplante Vorranggebiet die Waldbereiche stärker beeinflussen bzw. umzingeln, gehen wichtige Biotopinseln in der Kulturlandschaft verloren.

Nach Daten des Artenkatasters des LLUR (Stand: 06-2017) sind östlich des Gemeindegebiets Süderhastedt in den Jahren 2012 u. 2016 nahe am geplanten Vorranggebiet sowohl Steinkauz als auch Weißstorch erfasst worden. Beide Arten sind auf eine naturnahe Kulturlandschaft angewiesen und würden durch weitere WKA in Mitleidenschaft gezogen.

In den Gemeinden und Nachbarorten sind mehrere Weißstorchnester vorhanden. Nach Beobachtungen der Bewohner sind Weißstörche auch an den Teichen auf Nahrungssuche und kreuzen dabei die geplanten Vorrangflächen. Dies dürfte, zumindest zeitweilig, ebenso auf Graureiher zutreffen.

## 2.5.2 Wald – Umzingelung

Im gesamträumlichen Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie wird in Kapitel „2.4.2.30 Abstandspuffer 30 - 100 m (weiches TK)“ folgendes ausgeführt:

*„Waldränder haben eine besondere ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland. Sie sind in der Regel sehr artenreich und stellen einen wichtigen Rückzugsraum dar. Die besondere Funktion des Waldrandes trifft umso mehr auf kleinere Waldparzellen zu, da sie häufig eine Inselfunktion innerhalb der offenen Agrarlandschaft einnehmen.*

*Als Wälder werden daher alle Flächen ab einer Größe von 0,2 ha angesehen, die nach § 2 Abs. 1 LWaldG als Wald gelten. Die Waldrandfunktion entspricht den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein. Für den vorsorgenden Artenschutz ist daher der gewählte Abstandspuffer sachgerecht. Auf der Basis von § 9 Abs. 3 LWaldG werden Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m als hartes Tabu, der Abstandspuffer von 30 – 100 m als weiches Tabu eingestuft (vgl. hierzu Begründung des harten Tabukriteriums).“*

Die von der Erweiterung betroffene Landschaft zwischen Süderhastedt und Eggstedt ist genau durch diese obengenannten kleinen Waldparzellen in der Agrarlandschaft deutlich geprägt. Vernetzt sind diese Parzellen durch strukturreiche Knicks, Redder und Alleen aus alten Bäumen, oft Eichen. Die hohe Wertigkeit dieser Parzellen und des Netzes aus Landschaftselementen spiegelt sich im Zugschnitt des Vorranggebietes gerade nicht wieder. Der gewählte Abstandspuffer wird der Funktion der Waldparzellen an dieser Stelle nicht gerecht und führt sogar dazu, dass sie fast vollständig von den Vorrangflächen "umzingelt" werden. Damit verlieren die Waldflächen erheblich an ökologischer Wertigkeit, was den oben zitierten Aussagen der Teilfortschreibung des LEP 2010 zuwiderläuft. Zudem wird der Abstand auch in einigen Bereichen, z. B. für die am Weg Neuhof gelegene Parzelle nördlich der Erweiterungsfläche, nicht eingehalten. Darüber hinaus ist es argumentativ in der Abwägung nicht nachvollziehbar, warum das "Erlebnis der Sepulkrallandschaft" höher gewertet wird als die Wertigkeit von Waldflächen und -rändern. So wird für die archäologischen Denkmalsbereiche auf Eggstedter Gemeindegebiet ein 500m-Radius freigehalten - was ausdrücklich begrüßenswert ist - für die Waldflächen hingegen wird nur ein Radius von 30-100m für nötig befunden.

**Ganz deutlich muss festgestellt werden, dass die Landschaft im Bereich der 15 Bestands-WKA in keiner Weise mit der Landschaft im Erweiterungsbereich vergleichbar ist. Dies betrifft sowohl den Waldanteil als auch die erheblich höhere Vielfalt an ökologisch wertvollen Strukturen / geschützten Biotopen.**

Der im Entwurf der Teilfortschreibung des LEP 2010 als negativ zu wertende Faktor der Umfangswirkung bei Ortslagen kann nach Ansicht der Gemeinden nicht nur für Siedlungsbereiche gelten. Der Aufenthalt der Bevölkerung ist nicht nur an die Ortslagen gebunden. Ortsnahe Erholungsbereiche, wie Wälder, Rad- u. Reitwege, Angelteiche u. ä. dienen der Regeneration und Gesundheit. Durch die geplante Erweiterung des Vorranggebiets sind diese Bereiche massiv betroffen. Den Belangen von Freizeit und Erholung sowie der menschlichen Gesundheit wird hier zu wenig Raum gegeben bzw. Raum entzogen.

### **3. Zusammenfassung**

Auf die konkrete Situation vor Ort inkl. der Vorbelastungen bezogen führt die geplante Festlegung des Vorranggebiets durch die Regional- und Landesplanung zu erheblichen zusätzlichen Belastungen und negativen Auswirkungen, welche von der Gemeindevertretung und der Mehrheit der Bewohner abgelehnt werden.

Die erheblichsten negativen Auswirkungen sind:

1. Verhinderung oder zumindest deutliche Einschränkung der Siedlungsentwicklung in den Gemeinden,  
damit wird auch die gemeindliche Planungshoheit eingeschränkt;
2. Wertminderung zahlreicher Grundstücke in den Randbereichen der Ortslagen von Eggstedt und Süderhastedt,
3. Deutliche Erhöhung von direkten Wirkungen der WKA, wie Schallimmissionen, Schattenwurf u. a. Effekte, auf die Bevölkerung bzw. die menschliche Gesundheit,
4. Stark negative Veränderung des Landschaftsbildes, Riegelbildung zwischen den Ortschaften und Erhöhung der visuellen Fernwirkung technischer Anlagen in einer historischen Kulturlandschaft,
5. Nivellierung des schützenswerten Landschaftsbildes am Rande des in Aufstellung befindlichen Landschaftsschutzgebiets (LSG) "Hohe Geest",  
damit Gefährdung der Umsetzung von Zielen der Schutzgebietsverordnung;
6. Erhebliche ökologische Abwertung eines für Fledermäuse und Avifauna bedeutsamen Landschaftsraums,  
auch im Zusammenhang mit den Winterquartieren von Fledermäusen und dem Zugvogelkorridor am Nord-Ostsee-Kanal;
7. Übermäßige Störung von wichtigen Waldinseln / Trittsteinbiotopen und deren hochwertiger Säume in der Kulturlandschaft,
8. Umzingelung von Erholungsbereichen, wie Wald, Angelteichen, Rad-, Reit- und Fußwegen, für die einheimische Bevölkerung und Besucher.

Es sei auch noch einmal darauf hingewiesen, dass es bei der Schwere der Eingriffe (dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes, dauerhafte Eingriffe in Natur und Landschaft sowie dauerhafter Ausschluss anderer Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der Windräder) keine angemessene Planungstätigkeit ist, das politi-

---

sche Flächenziel (2%) rigoros über die jeweiligen örtlichen Belange und gemeindlichen Entwicklungsziele zu stellen.

Die Gemeinden stellen außerdem die Frage, ob nicht bereits mit dem vorhandenem Windpark von insgesamt 15 WKA mit Höhen zwischen 130 und 150 m der Windkraftnutzung in ihren Gemarkungen "substanziell Raum verschafft" wird. Da es noch keine konkrete Rechtsprechung zum Thema gibt, kann hier nur

1. der Vergleich mit anderen Geestgemeinden herangezogen und
2. die Vorgabe eines Flächenziels von 2% für Schleswig-Holstein in diesem Zusammenhang als zweifelhaft hinterfragt werden.

Deutlich wird dies auch in einem Zitat aus der Teilfortschreibung des LEP 2010 selbst:

*"Damit wird deutlich, dass die Frage, ob der Windenergie in einem Planungsraum substanziell Raum verschafft wird, zum einen ein gesamträumliches übergemeindliches Konzept verlangt, das den gesamten Planungsraum in den Blick nimmt. Gleichzeitig dient die Problematik des „substanziellen Raumverschaffens“ nicht dazu, ein bestimmtes Flächenziel von vorneherein festzulegen, sondern muss als Korrektiv gesehen werden, das dann eingreift, wenn ein Missverhältnis zwischen der für die Planung zur Verfügung stehenden Fläche und der Fläche der Konzentrationszonen im jeweiligen Planungsraum besteht. Konkrete Angaben, bei welchen Verhältniswerten ein solches Missverhältnis und damit eine Negativplanung anzunehmen sei, gibt die Rechtsprechung nicht vor."*

*(aus: Gesamträumliches Plankonzept für LEP-Teilfortschreibung, 2016)*

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass nach Auffassung der Gemeinden Süderhastedt und Eggstedt die örtliche Situation in der Teilfortschreibung LEP 2010 und der Teilaufstellung des Regionalplans (Sachthema Wind) nicht ausreichend berücksichtigt und gewürdigt ist. Die Flächenauswahl erfolgt nach einem sehr schematischen Kriterienkatalog und schafft trotzdem relativ verbindliches "Planungsrecht" mit erheblichen Auswirkungen auf die gemeindliche Entwicklung, die Bevölkerung sowie Natur und Landschaft. Das pauschale 2 %-Ziel des Landes Schleswig-Holstein ist als Planungsziel so hoch gewichtet, dass andere Planungsziele und Belange in den Hintergrund rücken und führt zur unzumutbaren Konzentration bzw. Erweiterung von Vorrangflächen für die Windkraftnutzung in bestimmten Gebieten.

**Die Gemeinden Süderhastedt und Eggstedt stehen trotz der Belastungen mehrheitlich zu dem bestehenden Windpark.**

**Sie lehnen aber die Erweiterungsflächen, die über den Bestand hinaus gehen, ab.**

Profen  
2. Aufl.